

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Gemeindewahl am 12.09.2021 wird aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

1. Zahl der Abgeordneten und Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag

(§ 21 Abs. 3 bis 5 NKWG)

	Gemeinderat	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Gemeindewahl Gemeinde Soderstorf	11	16

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich die oben genannte Anzahl von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeindewahl Gemeinde Soderstorf ist untergliedert in 1 Wahlbereich:
Gemeinde Soderstorf

3. Unterschriften für Wahlvorschläge

(§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG, § 45d Abs. 3 NKWG)

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen
DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Unabhängige Wählergemeinschaft Soderstorf (UWS)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(§ 21 Abs. 2 NKWG)

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum **26.07.2021**, um 18:00 Uhr bei dem Wahlleiter in Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen einzureichen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 31 ff. Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechen.

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tag vor der Wahl, dem **14.06.2021**, bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 34 NKWO ist zu beachten.

Amelinghausen, den 14.05.2021

Der Wahlleiter